

Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) im Bereich der öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen¹

Zum 01.03.2020 tritt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft, das u. a. festlegt, dass grundsätzlich alle Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) betreut werden oder in solchen Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, gegen Masern geimpft oder immun sein müssen. Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen **Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Kinder und Jugendliche** beschult und betreut werden. Begegnungsstätten und Freizeiteinrichtungen, bei denen eine Ausbildung nicht im Vordergrund steht, sind keine Ausbildungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes.

Wer muss eine (vollständige) Impfung bzw. Immunität nachweisen und entsprechende Unterlagen vorlegen?

Bei Personen, die vor dem 31.12.1970 geboren sind, sieht das Gesetz keinen entsprechenden Nachweis vor; alle anderen Personen müssen ihre Impfung oder Immunität nachweisen. Eine Ausnahme oder Befreiungsmöglichkeit aus religiösen Gründen sieht das Gesetz nicht vor. Der Gesetzgeber hat nach den Erfahrungen aus anderen Ländern mit einer Impfpflicht bewusst nur eine Ausnahme für Personen vorgesehen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Das Gesetz unterscheidet zwischen (in Schulen) „tätigen“ und „beschäftigten“ Personen; unter die erste Kategorie fallen gemäß der Website des Bundesministeriums für Gesundheit auch ehrenamtlich Tätige oder Praktikant*innen, die „regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.“ Damit dürften nicht nur Lehrkräfte und Referendar*innen, sondern sämtliches an Schulen tätiges Personal wie Assistenzen, Reinigungskräfte, Haustechniker, Personal von Catering-Firmen, Berufsberater*innen, bis hin zu Eltern,

¹ Teile des Textes sind der Website www.masernschutz.de des Bundesministeriums für Gesundheit entnommen und lediglich auf die Verhältnisse in Bremen angepasst worden. Der Link führt zu ausführlichen Informationen rund um das Thema „Masern“.

Darüber hinaus hat das Gesundheitsamt der Freien Hansestadt Bremen verschiedene, ausdrückbare Merkblätter für die betroffenen Einrichtungen, ein gemeinsames Meldeformular für Beschäftigte und Bewohner*innen sowie Fragen und Antworten (FAQ) unter www.gesundheitsamt.bremen.de/masern eingestellt.

die sich ehrenamtlich engagieren usw. Nachweise vorzulegen haben. In Bezug auf Klassenfahrten ist noch nicht geklärt, ob begleitende Eltern ebenfalls einen Nachweis vorlegen müssen.

Legen die Betroffenen keinen Nachweis vor, dürfen sie gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 und 7 IfSG in den Gemeinschaftseinrichtungen weder betreut, noch beschäftigt, noch tätig werden². Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche sieht das Gesetz diesbezüglich eine Ausnahme vor, das heißt, diese können die Schule trotz fehlenden Nachweises betreten.

Bis wann muss der Nachweis erbracht werden?

Für alle, die nach Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 neu in eine Schule kommen, gilt die Nachweispflicht sofort; diejenigen, die dort schon vorher beschult werden oder beschäftigt/tätig sind, haben den Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorzulegen.

In welcher Form ist ein solcher Nachweis zu erbringen?

Kinder ab dem Alter von zwei Jahren und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel von den Patient*innen selbst bestritten werden. Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission. Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden.

Vorgelegt werden können gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht;
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

² Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht.

Wenn eine verpflichtete Person minderjährig ist, müssen die Sorgeberechtigten den Nachweis erbringen.

Aus der Vorlage der Nachweise ergeben sich (bis zu) drei Schritte:

1. die Prüfung der Nachweise,
2. die Dokumentation des Prüfergebnisses und ggf.
3. die Benachrichtigung des Gesundheitsamts (wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständig werden kann).

Allgemeines zur Nachweisprüfung

Da nicht sichergestellt werden kann, dass Kopien der Impfausweise, die derzeit im Umlauf sind, fälschungssicher sind (Name der geimpften Person und Nachweis befinden sich nicht auf derselben Seite), reicht das Einreichen oder Vorlegen von Kopien nicht aus. Es müssen **Originalunterlagen** geprüft werden. Eine solche Prüfung kann für bestimmte Zielgruppen nur dezentral erfolgen.

In der Regel wird sich die Prüfung auf die Prüfung des Impfausweises beziehen. Hier sind folgende Angaben zu überprüfen:

Der Impfausweis bietet eine Übersicht darüber, wann jemand gegen was von wem geimpft wurde.

1. Schlagen Sie zuerst die Seiten auf, auf denen die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln (MMR) eingetragen sind (meist S. 6 und 7).
2. Prüfen Sie, ob in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze stehen.

Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen die Unterschrift einer Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes Impfstoffe (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus	Diphtherie	Pollio	Poliomyelitis	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Varizellen	Menigeen Meningokokken serogruppe aerogruppe	Pneumokokken	Hustwarten	Keuchhusten	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin
06.10.2019	1. MMR Priorix AASPE64A						X						Dr. med. Sylvia Offenhaut Gesundheitsamt Bremen
7.04.2020	2. MMR Priorix AASPEA36B						X						

Dokumente in einer anderen Sprache, offensichtlich gefälschte Dokumente oder offensichtliche Gefälligkeitsatteste müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Allgemeines zur Dokumentation der Nachweisprüfung

Für die Dokumentation der Nachweisprüfung sind keine Kopien o. Ä. aufzubewahren; es reicht eine Dokumentation anhand einer Liste.

Allgemeines zur Benachrichtigung des Gesundheitsamts

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), ist unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen, wenn es sich um schulpflichtige Personen handelt.

Für andere Personen gilt: Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann die Person nicht in einer Schule tätig werden. Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in einer Schule beschäftigt/tätig sind, müssen erst bis zum 31.07.2021 kontrolliert werden. Wenn der Nachweis nicht bis zum 31.07.2021 vorgelegt wird oder ein Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, muss das Gesundheitsamt benachrichtigt werden.

Im Rahmen der Benachrichtigung des Gesundheitsamts müssen die folgenden Daten übermittelt werden:

- Name und Vorname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie
- soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Der Weg der Übermittlung ist gesetzlich nicht festgelegt, es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 32 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO). Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der benachrichtigungspflichtigen Stelle bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert wurde.

Wer muss die Nachweise prüfen?

§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG sieht vor, dass die Nachweise **der Leitung der Schule vor Beginn der Betreuung oder Tätigkeit** vorzulegen ist.

§ 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG regelt, dass die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmen kann, dass der Nachweis nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen hat bestimmt, dass der Nachweis auch gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung als Trägerin der öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen in der Stadtgemeinde Bremen und dem Magistrat Bremerhaven als Träger der öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen in der Stadtgemeinde Bremerhaven erbracht werden kann.

Damit kann die Nachweisprüfung, die Dokumentation der Nachweisprüfung und die Benachrichtigung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG auch durch diese Stellen erfolgen.

Im Folgenden wird zielgruppenbezogen dargestellt, wie die Prüf-, Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten der Schulleiter*innen zwischen den Schulen und der Senatorin für Kinder und Bildung aufgeteilt werden sollen. Hierbei werden zwei Teilgruppen unterschieden: diejenigen, die ab März 2020 neu an Schulen kommen, und diejenigen, die bereits an Schule sind.

1. Personen, die nach dem 01.03.2020 neu an eine Schule kommen

1.2 Schüler*innen

Bei Schüler*innen, die nach dem 01.03.2020 neu an eine Schule kommen, kann zwischen „Erstklässler*innen“ und „quereinsteigenden Schüler*innen“ unterschieden werden.

Für **Erstklässler*innen** gilt, dass sie in der Regel eine Schuleingangsuntersuchung durchlaufen haben. Der Schulärztliche Dienst wird der Senatorin für Kinder und Bildung eine Liste der Kinder übermitteln, die in diesem Rahmen bereits einen kompletten Impfschutz bzw. Immunität gegen Masern übermittelt haben. Diese Daten werden bis Juli 2020 ins Schülerverzeichnis eingespielt, so dass dort steht, welche Schüler*innen bereits über einen Impfschutz verfügen. Dazu wurde im Schülerverzeichnis bei den Schülerstammdaten ein Bereich „Masern“ eingerichtet, der diese Informationen beinhaltet. Zusätzlich wird es Klassenlisten geben, auf denen der Impfstatus vermerkt ist, so dass einfach sichtbar ist, welche Schüler*innen noch keinen

Nachweis erbracht haben. Die Schulsekretariate werden gebeten, diese Klassenlisten den Klassenlehrkräften zu übermitteln.

Parallel werden die Eltern dieser Kinder von der Senatorin für Kinder und Bildung angeschrieben und gebeten, **innerhalb der ersten zwei Wochen nach Schulbeginn** ihrem Kind den Impfnachweis mit in die Schule zu geben. Im Rahmen der Einschulung sollte darauf auch mündlich hingewiesen und das Schreiben erneut verteilt werden (**Anlage 1**).

Die Klassenlehrkräfte sind gehalten, die Nachweise **zu prüfen** und in der **Klassenliste „Masernschutz“ als Dokumentation der Nachweisprüfung anzukreuzen**, welches Ergebnis die Prüfung ergab:

- keine Angabe
- vollständiger Impfschutz (2 Impfungen oder ärztlicher Nachweis der Immunität)
- unvollständiger Impfschutz (1 Impfung)
- ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen (vorübergehenden) Kontraindikation

Bei den letzten beiden Optionen kann – soweit dies aus den Unterlagen ersichtlich ist – angegeben werden, bis wann der Impfschutz vervollständigt werden kann bzw. bis wann die medizinische Kontraindikation dauert.

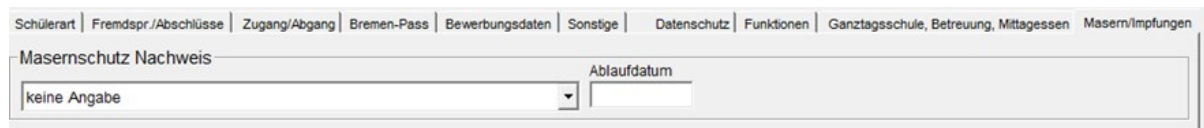
Die Schulsekretariate werden gebeten, die Klassenlisten „Masernschutz“ **Anfang der dritten Woche** nach Schuljahresbeginn an die Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 23, zu senden. **Ein „Nachgehen“ in den Fällen, in denen kein oder nur ein unvollständiger Impfschutz nachgewiesen wurde, ist nicht erforderlich. Dies ist Aufgabe des Gesundheitsamts.**

Die Daten werden dann von einem „Maserschutz-Team“ bei der Senatorin für Kinder und Bildung eingegeben und sind danach auch im Schülerverzeichnis sichtbar. In den Fällen, in denen kein oder nur ein unvollständiger Impfschutz bzw. keine Immunität vorliegt, benachrichtigt die Senatorin für Kinder und Bildung das Gesundheitsamt.

Das **Vorgehen bei quereinsteigenden Schüler*innen** ist ähnlich: Die Eltern erhalten ein Schreiben, mit dem sie auf die Verpflichtung zur Vorlage eines Impfnachweises hingewiesen werden (**Anlage 2**). Hier bietet es sich an, die **Prüfung des (Original)Nachweises im Schulsekretariat** vornehmen zu lassen. Sofern der Schulärztliche Dienst bereits eine Untersuchung vorgenommen hat, kann auf der Mitteilung des Ergebnisses an die Schule vermerkt werden, ob ein vollständiger Impfschutz vorliegt. Dann entfällt die erneute Prüfung. Sofern eine solche Bestätigung des Schulärztlichen Dienstes nicht vorliegt, werden die Eltern dieser Kinder von der

Schule gebeten, **innerhalb der ersten zwei Wochen nach Schulbeginn** ihrem Kind den Impfnachweis mit in die Schule zu geben. Die Schulsekretariate werden gebeten, diesen zu prüfen und das Ergebnis im Schülerverzeichnis einzutragen.

Dafür wurde der Bereich Stammdaten (der Schüler*in)³ des Schülerverzeichnisses um die Kategorie „Masernschutz Nachweis“ erweitert. Der Tab „Masern/Impfung“ befindet sich rechts neben „Ganztag“:



The screenshot shows a software interface for managing student records. At the top, there is a navigation bar with several tabs: 'Schülerart', 'Fremdspr./Abschlüsse', 'Zugang/Abgang', 'Bremen-Pass', 'Bewerbungsdaten', 'Sonstige', 'Datenschutz', 'Funktionen', 'Ganztagesschule, Betreuung, Mittagessen', and 'Masern/Impfungen'. The 'Masern/Impfungen' tab is active. Below the navigation bar, the main content area is titled 'Masernschutz Nachweis'. It features a dropdown menu with the text 'keine Angabe' and a small downward arrow. To the right of the dropdown is a text input field labeled 'Ablaufdatum'.

Standardmäßig ist zunächst bei allen Schüler*innen „keine Angabe“ gesetzt. Die Schulsekretariate werden gebeten, hier eine der vier Optionen anzuwählen:

- keine Angabe
- vollständiger Impfschutz (2 Impfungen oder ärztlicher Nachweis der Immunität)
- unvollständiger Impfschutz (1 Impfung)
- ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen (vorübergehenden) Kontraindikation

Bei den Optionen „unvollständiger Impfschutz (1 Impfung)“ und „Ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation“ kann zusätzlich ein Datum eingegeben werden, bis der Impfschutz ggf. vollständig vorliegt bzw. die medizinische Kontraindikation ausläuft.

In den Fällen, in denen kein oder nur ein unvollständiger Impfschutz bzw. keine Immunität vorliegt, benachrichtigt die Senatorin für Kinder und Bildung turnusmäßig das Gesundheitsamt.

1.2 Lehrkräfte, Lehrmeister*innen, Bundesfreiwillige und weiteres über die Senatorin für Kinder und Bildung beschäftigtes Personal

Personen an Schulen, die neu über die Senatorin für Kinder und Bildung eingestellt werden, müssen den Nachweis bereits gegenüber der Behörde erbringen; sie werden anderenfalls nicht eingestellt. Sofern die Schulen vorab Gespräche mit solchen Personen führen, werden sie gebeten, bereits auf diese Einstellungsvoraussetzung hinzuweisen.

³ In die Stammdaten gelangt man, wenn man in der Übersicht doppelt auf eine*n Schüler*in klickt.

1.3 Referendar*innen

Neue Referendar*innen müssen den Nachweis bereits gegenüber dem Landesinstitut erbringen; sie werden anderenfalls keiner Schule zugewiesen. Sofern die Schulen vorab Gespräche mit solchen Personen führen, werden sie gebeten, bereits auf diese Bedingung hinzuweisen.

1.1.4 Über Träger beschäftigtes Personal

Die Senatorin für Kinder und Bildung wird mit allen Trägern, deren Personal an Schulen tätig ist, die Vereinbarung treffen, dass diese künftig ebenfalls nur Personal einstellen, das einen Impfnachweis erbringt. Die Träger werden gebeten, Kopien von den vorgelegten Nachweisen zu fertigen und diese an die Senatorin für Kinder und Bildung zu schicken. Dazu ist die Einwilligung der neu eingestellten Personen notwendig. Sollten diese eine entsprechende Einwilligungserklärung nicht unterzeichnen, werden sie aufgefordert, die Originale direkt bei der Senatorin für Kinder und Bildung vorzulegen. Dazu werden Sprechzeiten vereinbart. Ohne die Vorlage der Kopien durch den Arbeitgeber bzw. der Originale durch die Personen selbst ist eine Beschäftigung in Schule nicht möglich.

Das „Masernschutz-Team“ wird diese Personen im Bereich „Lehrer/Personal“ erfassen. Diese Daten werden danach in das Schülerverzeichnis übertragen, so dass es den Leiter*innen der Schulen möglich ist, den Impfstatus im Schülerverzeichnis einzusehen.

1.1.5 Externe

Da die Behörde leider nicht in der Lage ist festzustellen, wer darüber hinaus an Schulen tätig ist, bleibt die Erfassung dieser Personengruppe und die Prüfung der von ihr vorzulegenden (Original)-Nachweise **Aufgabe der Schulen**.

Dazu ist das Schülerverzeichnis im Bereich „Lehrer/Personal“ um die Kategorie „Masernschutz-Nachweis“ erweitert worden. Hier müssen zunächst alle „Externen“ wie Eltern, Sozialarbeiter*innen usw. erfasst werden, die nach dem 01.03.2020 **neu, regelmäßig und für eine Zeit (länger als wenige Minuten) an eine Schule** kommen. Die Schulsekretariate werden gebeten, die Daten dieser Personen zu erfassen.

Anschließend müssen die Personen über ihre Pflicht zum Nachweis des Impfschutzes bzw. ihrer Immunität informiert werden. Dazu wurde das als **Anlage 3** beigefügte Muster entworfen. Die Schulsekretariate werden gebeten, das Schreiben zu versenden bzw. zu übergeben.

Wenn Nachweise vorgelegt werden, werden die Schulsekretariate gebeten, die Nachweise zu prüfen und das Ergebnis der Nachweisprüfung im Schülerverzeichnis einzutragen.

Die Nachweise sollen innerhalb von zwei Wochen vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, dürfen die Personen die Schule nicht mehr betreten. Das „Masernschutz-Team“ der Senatorin für Kinder und Bildung prüft die Eingaben und benachrichtigt das Gesundheitsamt, wenn dies notwendig ist.

2. Personen, die am 01.03.2020 bereits an einer Schule sind

Hierzu wird die Handreichung im weiteren Verlauf ergänzt.

2.1 Schüler*innen

2.2 Lehrkräfte, Lehrmeister*innen, Bundesfreiwillige und weiteres über die Senatorin für Kinder und Bildung beschäftigtes Personal

2.3 Referendar*innen

2.4 Über Träger beschäftigtes Personal

2.5 Externe

Anlagen

- 1) Anschreiben für Eltern, deren Kinder in die erste Klasse kommen
- 2) Anschreiben für Eltern, die neu nach Bremen gezogen sind
- 3) Anschreiben für „Externe“

Anschreiben für Eltern, deren Kinder in die erste Klasse kommen

Impfung gegen die Krankheit Masern

Sehr geehrte Eltern,

alle Kinder, die eine Schule in Deutschland besuchen, müssen gegen die Krankheit Masern geimpft oder immun sein. Das ist gesetzlich vorgeschrieben (Infektionsschutzgesetz). Auch alle Erwachsenen, die in Schulen arbeiten, müssen eine Masern-Impfung vorweisen.

Es wird überprüft, ob Ihr Kind die Masern-Impfung bekommen hat. Darum müssen Sie den Impfausweis in der Schule **innerhalb von zwei Wochen nach Schulbeginn** bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vorzeigen.

Gehen Sie bitte vorher zum Arzt (Kinderarzt), wenn:

- Ihr Kind keinen Impfausweis hat;
- Der Impfausweis nicht auf Deutsch ist;
- Ihr Kind nicht geimpft wurde oder nur einmal geimpft wurde;
- Ihr Kind nicht geimpft werden darf.

Bitte legen Sie danach den Impfausweis oder die Bescheinigung in der Schule vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina Mausolf

stellvertretende Leiterin der Abteilung schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung

Anschreiben für Eltern, die neu nach Bremen gezogen sind

Impfung gegen die Krankheit Masern

Sehr geehrte Eltern,

alle Kinder, die eine Schule in Deutschland besuchen, müssen gegen die Krankheit Masern geimpft oder immun sein. Das ist gesetzlich vorgeschrieben (Infektionsschutzgesetz). Auch alle Erwachsenen, die in Schulen arbeiten, müssen eine Masern-Impfung vorweisen.

Es wird überprüft, ob Ihr Kind die Masern-Impfung bekommen hat. Darum müssen Sie den Impfausweis in der Schule **innerhalb von zwei Wochen, nachdem Ihr Kind einer Schule zugewiesen wurde**, im Schulsekretariat vorzeigen.

Gehen Sie bitte vorher zum Arzt (Kinderarzt), wenn:

- Ihr Kind keinen Impfausweis hat;
- Der Impfausweis nicht auf Deutsch ist;
- Ihr Kind nicht geimpft wurde oder nur einmal geimpft wurde;
- Ihr Kind nicht geimpft werden darf.

Bitte legen Sie danach den Impfausweis oder die Bescheinigung in der Schule vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina Mausolf

stellvertretende Leiterin der Abteilung schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung

Anschreiben für Externe

Impfung gegen die Krankheit Masern

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

alle Personen, die regelmäßig mehr als wenige Minuten an einer Schule in Deutschland tätig sind, müssen gegen die Krankheit Masern geimpft oder immun sein. Das ist gesetzlich vorgeschrieben (Infektionsschutzgesetz).

Bitte zeigen Sie deshalb Ihren Impfausweis **innerhalb von zwei Wochen** im Schulsekretariat vor.

Gehen Sie bitte vorher zum Arzt, wenn:

- Sie keinen Impfausweis haben;
- Der Impfausweis nicht auf Deutsch ist;
- Sie nicht geimpft wurden oder nur einmal geimpft wurden;
- Sie nicht geimpft werden dürfen.

Bitte legen Sie danach den Impfausweis oder die Bescheinigung in der Schule vor. Solange wir keinen Nachweis haben, dürfen Sie leider nicht an der Schule tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die Schulleitung